

Satzung  
betreffend den Bebauungsplan Nr. 7 d der Stadt Lohne  
(Lohner Esch)

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 341) hat der Rat der Stadt Lohne in seiner Sitzung am 25. Februar 1966 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bestandteile

Die Planzeichnung "Bebauungsplan Nr. 7 d" ist Bestandteil dieser Satzung. Die beigelegte Begründung dient der Erläuterung und ist nicht rechtsverbindlich.

§ 2

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die Flurstücke 11, 12, 13, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 176, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 194, 195, 196, 197, 201, 202, 203, 204, 205, 211 und 215 sowie Teile der Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 15, 19, 27, 28, 32, 36, 82, 83, 84, 85, 86, 149/2, 150, 154, 157, 175, 183, 192, 193/2, 198, 199, 200, 206, 207, 208, 209/1, 209/3, 209/4, 209/5, 210, 213, 214, 216, 217, 218 der Flur 57 von Lohne.

Der Geltungsbereich ist im Bebauungsplan besonders gekennzeichnet.

§ 3

Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung, mit Ausnahme der öffentlichen Verkehrsflächen und der öffentlichen Grünflächen sowie des Landschaftsschutzgebietes, sind Bauland.

§ 4

Bauweise und Bebauungsweise

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist die geschlossene und die offene Bauweise zulässig. Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend.

§ 5

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung von Baulinien und Baugrenzen bestimmt worden.

§ 6

Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich dieser Satzung werden folgende Baugebiete festgesetzt:

1. Reines Wohngebiet
2. Allgemeines Wohngebiet
3. Gewerbegebiet

Die Baugebiete sind in der Planzeichnung besonders gekennzeichnet. Die nach der Baunutzungsverordnung als Ausnahme zulässigen Anlagen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 7

Maß der baulichen Nutzung

Bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung sind die Angaben in der Planzeichnung bindend.

§ 8

Ställe, Nebengelasse sowie Garagen

Als freistehende Gebäude oder als Anbauten an die Wohnhäuser dürfen Ställe, Nebengelasse sowie Garagen nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden.

§ 9

Firstrichtungen

Die in der Planzeichnung dargestellten Firstrichtungen der Gebäude gelten aus der Satzung über die besonderen Anforderungen an die Baugestaltung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 d "Lohner Esch" gemäß § 9 Absatz 4 des Bundesbaugesetzes als nachrichtlich übernommen.

§ 10

Freileitungen

Freileitungen sind nicht gestattet, soweit die Plandarstellung oder Planfestsetzungen nach den im § 38 des Bundesbaugesetzes genannten Vorschriften nicht etwas anderes festlegen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lohne, den 25. Februar 1966

gez. Dullweber  
Bürgermeister

Siegel

gez. Becker  
Stadtdirektor

G E N E H M I G T

Nach § 11 des Bundesbaugesetzes

vom 23. Juni 19 0 (BGBl. T. 1 S. 341) Gemäß

Verfügung vom 15. Nov. 1966 Siegel

Der Präsident des Nieders.

Verw. Bezirks Oldenburg

Oldenburg, den 15. Nov. 1966

Im Auftrage:

Beglaubigt:  
gez. Untersch.

Verwaltungsan-  
gestellte

gez. Cordes i. V.